



Stand 1. Juli 2021

Schutzkonzept der Kirchgemeinde Steckborn während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenvorsteherschaft am 22.10.2020 beschlossen.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet.
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>
(Infoline: 058 463 00 00)
<https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552> (Hotline: 058 345 34 40)
<https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>
- 1.2. Bei allen Veranstaltungen gilt die obligatorische Maskenpflicht und wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Meter einzuhalten. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Weisungen sind zu beachten.
<https://www.evangel-tg.ch/corona>

2. Hygienemassnahmen

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen sind mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Das Tragen einer Schutzmaske ist im Innenraum obligatorisch. Das Bereitstellen der Schutzmasken ist Sache des Veranstalters.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen und Raumvermietungen

Diese besonderen Weisungen gelten für alle einmaligen und regelmässigen Raumbenutzungen in den kirchlichen Räumen. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind und Veranstaltungen mit Gottesdienstcharakter (siehe Punkt 5). Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet bis auf weiteres über jede einzelne aktuelle Veranstaltung.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.2. Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht im Innenraum, Abstandsregeln, Gesang nur mit Maske) sind Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 250 Personen und draussen mit bis zu 500 Personen erlaubt. Innen- wie Aussenräume dürfen aber maximal zur zwei Drittel der Kapazität belegt werden.
- 4.3. Die Höchstzahl der erlaubten Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes und nach der Raumgrösse gemäss der unten aufgeführten Tabelle:

| | |
|----------------|-----|
| Saal | 47 |
| Cheminéezimmer | 10 |
| Küche | 2 |
| Kirche | 150 |

- 4.4. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt zusammenleben.
- 4.5. Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erfasst werden.
- 4.6. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.7. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Konsumationen im Innenraum sind nur im Sitzen erlaubt. Zwischen den Tischen ist ein Abstand von 1.5 Meter einzuhalten. Die Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch entfällt. Zudem gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten mit Name, Vorname, Telefonnummer und Emailadresse. Beim Sitzen an den Tischen und während der Konsumation gilt Maskentragpflicht nicht. Stehapéros sind im Freien wieder erlaubt. Das Schutzkonzept von [www.gastrosuisse.ch](https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-210625.pdf) (<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-210625.pdf>) ist zu beachten.
- 4.8. Der Auftritt von Chören ist wieder erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder die Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- 4.9. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenvorsteherschaft ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.
- 4.10. Jugendliche bis Jahrgang 2001 unter sich: In Anwendung der Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich (gemäss Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind Aktivitäten in Innenräumen ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl zulässig. Seit dem 1. März 2021 sind Lager (auch Konfirmationslager) mit Verpflegung und Übernachtung wieder erlaubt. Es dürfen als Leitung so viele Personen, die über 20 sind, teilnehmen, wie nötig sind. Kinderprojektwochen und Jugendgottesdienstprojekte können unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen durchgeführt werden.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.4).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.1) und https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/07/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste.pdf.
- 5.3. Die Kirchenvorsteherschaft kann namentlich bei Trauungen, Abdankungen, Konfirmationen und weiteren Festgottesdiensten Ausnahmen bei den Distanzregeln (Punkt 1.2) beschliessen. Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erfasst werden.
- 5.4. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.

- 5.5. Gemeindegesang ist wieder erlaubt. Auch beim Singen tragen die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in der Kirche eine Maske. Draussen entfällt die Maske. Zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von Chören und Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.
- 5.6. Taufen sind möglich. Von den Anwesenden, welche die Distanzregeln (Punkt 1.2) nicht einhalten können, müssen die Kontaktdaten erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- 5.7. Die Feier des Abendmahls ist möglich. Brot und Wein werden vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet. Der Wein wird in Einzelbechern gereicht und vor der Austeilung werden die Hände desinfiziert. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske.
- 5.8. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1). <https://av.tg.ch/coronavirus.html/10695>
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann.
- 7.2. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen.
- 7.3. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

8. Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 8.1. Die Kirchenvorsteherschaft ist befugt, das Schutzkonzept den geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Steckborn, 22. Oktober 2020

Evangelische Kirchenvorsteherschaft Steckborn

Formular ist gültig ohne Unterschriften

Bestätigung

| | | |
|---|-------------|----------------|
| Art der Veranstaltung: | | |
| Datum, Zeit: | | |
| Ort, Gebäude: | | |
| Anzahl der zu erwartenden Besucher | | |
| | <u>Name</u> | <u>Vorname</u> |
| Verantwortliche Person für die Umsetzung des Schutzkonzeptes: | | |
| | | |
| Unterschrift, Datum: Veranstalter: | | |
| Unterschrift, Datum: Behörde: | | |